

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen einschließlich Lohnaufträgen

1. Allgemeines

- (1) Für alle Verträge, die die Drahtbiegeteile Nolte GmbH abschließt, gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (2) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung auch für Folgegeschäfte, ohne dass das bei deren Abschluss noch ausdrücklich erwähnt oder vereinbart werden muss.
- (3) Von diesen Bedingungen abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Einkaufsbedingungen des Bestellers sind nur dann gültig, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
- (4) Unsere Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern nach § 14 Abs.1 BGB sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

2. Angebote, Bestellungen

- (1) Alle Angebote sowie die per E-Mail, Fax, in sonstigen Drucksachen oder in anderweitiger Weise mitgeteilten Preise, Liefermöglichkeiten und Lieferzeiten stets freibleibend und unverbindlich.
- (2) Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen und Maßangaben sind schlichte Leistungsbeschreibungen und stellen insbesondere keine Zusicherung von Eigenschaften dar.
- (3) Der Vertrag kommt erst mit dem Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande.
- (4) Ist die Bestellung als Antrag zum Abschluss eines Vertrages zu qualifizieren, so behält sich die Drahtbiegeteile Nolte GmbH eine Annahmefrist von vier Wochen vor.
- (5) Bestellungen des Auftraggebers gelten erst dann als angenommen, wenn die Drahtbiegeteile Nolte GmbH sie schriftlich bestätigt hat. Bestätigt die Drahtbiegeteile Nolte GmbH einen mündlich oder fernmündlich geschlossenen Vertrag nicht schriftlich, gilt die Lieferung der Ware seitens der Drahtbiegeteile Nolte GmbH als Bestätigung.
- (6) Die Rechte des Bestellers aus dem Vertrag sind nur mit unserer vorherigen Zustimmung übertragbar.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Unsere Preise verstehen sich ab Werk in Euro netto zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer, ausschließlich Verpackung, Fracht, Rollgelder, Versicherung, die gesondert berechnet werden.
- (2) Bei allen Aufträgen – inklusive Bestellungen auf Abruf sowie Sukzessivlieferungsverträgen – bei denen eine Lieferfrist von über vier Monaten nach Vertragsschluss vereinbart ist, können die am Liefertag gültigen Preise und Nebenkosten verlangt werden.
- (3) Fallen zwischen Abschluss des Vertrages und Lieferung auf Grund geänderter Rechtsnormen zusätzliche oder erhöhte Gebühren oder Steuern – insbesondere Zölle, Umsatzsteuer – an, so ist die Drahtbiegeteile Nolte GmbH berechtigt, diese in Rechnung zu stellen.
- (4) Bei neuen Aufträgen desselben Bestellers ist die Drahtbiegeteile Nolte GmbH nicht an vorher gewährte Preise gebunden. Maßgeblich sind die jeweils in der Auftragsbestätigung genannten Preise und Bedingungen.

4. Lieferzeiten und Lieferfristen

- (1) Soweit die Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, handelt es sich bei den angegebenen Lieferterminen um unverbindliche Angaben.
- (2) Bei Vereinbarung einer Lieferfrist setzt die Einhaltung der Frist den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen sowie den Eingang einer vereinbarten, bei Vertragsschluss fälligen Anzahlung und sonstiger Verpflichtungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Lieferfrist angemessen verlängert.
- (3) Unsere Lieferverpflichtung steht grundsätzlich unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Eigenbelieferung.
- (4) Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand zum Versand gebracht wurde oder bei Abholung durch den Besteller die Lieferung versandbereit ist und dies dem Besteller mitgeteilt wird. Teillieferungen kann der Besteller nicht zurückweisen, es sei denn, sie sind für den Besteller unzumutbar.
- (5) Lieferhemmnisse wegen höherer Gewalt oder auf Grund von unvorhergesehenen und nicht von der Drahtbiegeteile Nolte GmbH zu vertretenden Ereignissen wie etwa Streik, Aussperrung, bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse wie Aus- und Einfuhrverbote, besondere gesetzliche oder behördliche Vorschriften, Roh- oder Brennstoffmangel, Feuer oder Verkehrssperren sowie der Eigenbelieferungsvorbehalt gemäß Abs.3, entbindet die Drahtbiegeteile Nolte GmbH für die Dauer und den Umfang ihrer Einwirkungen von der Verpflichtung, vereinbarte Lieferfristen einzuhalten.
- (6) Wird eine vereinbarte Lieferfrist überschritten, ohne dass ein Lieferhemmnis nach vorstehendem Absatz vorliegt, so hat der Besteller der Drahtbiegeteile Nolte GmbH schriftlich eine Nachfrist von mindestens vier Wochen einzuräumen. Wird auch diese Nachfrist von der Drahtbiegeteile Nolte GmbH schuldhaft nicht eingehalten, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag, nicht hingegen zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus Nichterfüllung oder Verzug, berechtigt, es sei denn, dass der Drahtbiegeteile Nolte GmbH Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

5. Versand

- (1) Unsere Lieferungen erfolgen grundsätzlich ab Werk sowie auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung sowie unabhängig davon, welches Transportmittel verwendet wird.
- (2) Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers abgeschlossen. Hieraus entstehende Kosten gehen allein zu Lasten des Bestellers.
- (3) Die Wahl des Versandortes und des Beförderungsweges sowie Transportmittels erfolgt mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung durch uns nach bestem Ermessen, ohne Übernahme einer Haftung für die billigste und schnellste Beförderung.
- (4) Ist die Lieferung versandbereit und verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, und/oder kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Lieferung mit dem Zugang unserer schriftlichen Anzeige über die Versandbereitschaft bzw. in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten

ist. In diesem Fall lagern wir die Ware auf Wunsch und Kosten des Bestellers. Die Gefahr der Einlagerung und Aufbewahrung trägt der Besteller.

(5) Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers oder aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, werden wir diesem, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstehenden Kosten, bei Lagerung in unserem Werk mit mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat, berechnen. Das Lagergeld ist auf 5 % begrenzt, es sei denn, es werden höhere Kosten nachgewiesen. Die Geltendmachung weitergehender Rechte aus Verzug bleibt unberührt.

6. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

(1) Der Besteller ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Erhalt nach Menge, Beschaffenheit und zugesicherter Eigenschaften zu überprüfen. Die Rüge hat bis zum Ablauf des Werktages zu erfolgen, der auf die Anlieferung der Ware bzw. ihrer Übernahme folgt. Bei der Rüge eines verdeckten Mangels, der trotz ordnungsgemäßer Erstuntersuchung zunächst unentdeckt geblieben ist, gilt eine abweichende Fristenregelung. Hiernach muss die Rüge bis zum Ablauf des fünften auf die Feststellung folgenden Werktages erfolgen.

(2) Die Rüge muss der Drahtbiegeteile Nolte GmbH innerhalb der vorgenannten Fristen schriftlich zugehen. Aus dieser müssen Art und Umfang des behaupteten Mangels eindeutig zu entnehmen sein. Der Besteller ist verpflichtet, die beanstandete Ware zur Besichtigung durch uns, unseren Lieferanten oder von uns beauftragte Sachverständige bereitzuhalten.

(3) Nicht form- und fristgerecht bemängelte Ware gilt als genehmigt und abgenommen.

7. Zahlung

(1) Forderungen der Drahtbiegeteile Nolte GmbH sind ohne jeden Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig, soweit nicht ein anderes Zahlungsziel ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(2) Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig. Jegliche Skontovereinbarungen beziehen sich nicht auf die in der Rechnung ausgewiesenen Materialteuerungs- und / oder Legierungszuschläge. Teilzahlungen sowie gesondert berechnete Fracht- und Verpackungskosten sind nicht skontierfähig. Ist ein Skonto vereinbart, so gilt diese Vereinbarung, wenn die Zahlung zur betreffenden Rechnungsfälligkeit auf einem Konto der Drahtbiegeteile Nolte GmbH eingegangen ist. Die Drahtbiegeteile Nolte GmbH ist berechtigt, unsachgemäß gezogene Skonti dem Auftraggeber nachzuberechnen, zu mahnen oder mit der nächstfolgenden Rechnung zu belasten.

(3) Schecks werden nur auf Grund besonderer Vereinbarung und stets nur erfüllungshalber angenommen. Alle damit in Zusammenhang stehenden Kosten, insbesondere Einziehung und Diskontspesen, gehen zu Lasten des Bestellers. Wechsel gelten nicht als Zahlungsmittel.

(4) Der Besteller kommt spätestens in Verzug, wenn er einen Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum oder einem anderweitigen Fälligkeitstermin ausgleicht. Bei Zahlungsverzug ist Drahtbiegeteile Nolte GmbH berechtigt, Verzugszinsen in nachgewiesener Höhe, mindestens aber in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu verlangen, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf.

(5) Gerät der Besteller mit Zahlungen an die Drahtbiegeteile Nolte GmbH in Verzug oder treten bei dem Besteller hinsichtlich seiner Vermögensverhältnisse wesentliche Verschlechterungen ein, so ist die Drahtbiegeteile Nolte GmbH berechtigt, sämtliche ihrer Forderungen fällig zu stellen, auch wenn sie Schecks angenommen hat. Dasselbe gilt, wenn bei dem Besteller kein ordnungsgemäßer Geschäftsbetrieb mehr gegeben ist, insbesondere bei ihm gepfändet wird, ein Scheck- oder Wechselprotest stattfindet oder Zahlungsstockung oder gar Zahlungseinstellung eintritt oder ein Verfahren nach der Insolvenzordnung beantragt wird. Zudem ist die Drahtbiegeteile Nolte GmbH in diesem Fall dazu berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen sowie vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(6) Der Besteller ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung nur berechtigt, wenn die von ihm hierzu behaupteten Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von der Drahtbiegeteile Nolte GmbH ausdrücklich anerkannt worden sind. Der Besteller ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

8. Eigentumsvorbehalt

(1) Die von der Drahtbiegeteile Nolte GmbH gelieferte Ware bleibt Eigentum der Drahtbiegeteile Nolte GmbH, bis der Auftraggeber sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung beglichen hat.

(2) Der Auftraggeber ist berechtigt, die von der Drahtbiegeteile Nolte GmbH gelieferte Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern. Die hiernach eingeräumte Berechtigung erlischt jedoch in den vorstehend unter § 8 Abs. 5 genannten Fällen. Zudem ist die Drahtbiegeteile Nolte GmbH berechtigt, die Veräußerungsbefugnisse des Auftraggebers durch schriftliche Erklärung zu widerrufen, wenn er mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen der Drahtbiegeteile Nolte GmbH gegenüber und insbesondere mit seinen Zahlungen in Verzug gerät oder sonstige Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen.

(3) Für das Recht des Auftraggebers, die von der Drahtbiegeteile Nolte GmbH gelieferte Ware zu verarbeiten, gelten die Bestimmungen in Abs. 2 entsprechend. Durch die Verarbeitung erwirbt der Auftraggeber kein Eigentum an den ganzen oder teilweise hergestellten Sachen; die Verarbeitung erfolgt unentgeltlich ausschließlich für die Drahtbiegeteile Nolte GmbH als Hersteller im Sinne von § 950 BGB. Sollte der Eigentumsvorbehalt der Drahtbiegeteile Nolte GmbH dennoch durch irgendwelche Umstände erlöschen, so sind sich der Auftraggeber und die Drahtbiegeteile Nolte GmbH schon jetzt einig, dass das Eigentum an den Sachen mit der Verarbeitung auf die Drahtbiegeteile Nolte GmbH übergeht, die Drahtbiegeteile Nolte GmbH die Übereignung annehmen und der Käufer unentgeltlicher Verwahrer der Sachen bleibt.

(4) Wird die Vorbehaltsware der Drahtbiegeteile Nolte GmbH mit noch im Fremdeigentum stehenden Waren verarbeitet oder untrennbar vermischt, erwirbt die Drahtbiegeteile Nolte GmbH Miteigentum an den neuen Sachen oder vermischten Bestand. Der Umfang des Miteigentums ergibt sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der von der Drahtbiegeteile Nolte GmbH gelieferten Vorbehaltsware zum Rechnungswert der übrigen Ware.

(5) Waren, an denen die Drahtbiegeteile Nolte GmbH gemäß der vorstehenden Abs. 3 und Abs. 4 Eigentum oder Miteigentum erwirbt, gelten, ebenso wie die von der Drahtbiegeteile Nolte GmbH gemäß vorstehendem Abs. 1 unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware, als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen.

(6) Der Auftraggeber tritt bereits jetzt die Forderungen aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an die Drahtbiegeteile Nolte GmbH ab. Die Drahtbiegeteile Nolte GmbH nimmt die Abtretung hiermit an. Handelt es sich bei der Vorbehaltsware um ein Verarbeitungsprodukt oder um einen vermischten Bestand, worin neben von der Drahtbiegeteile Nolte GmbH gelieferter Ware nur solche Gegenstände enthalten sind, die entweder dem Käufer gehörten oder aber ihm vom Dritten nur unter sogenanntem einfachem Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind, so tritt der Auftraggeber die gesamte Forderung aus der Weiterveräußerung der Ware an die Drahtbiegeteile Nolte GmbH ab. Bei einem Zusammentreffen von Vorkaufszessionen an die Drahtbiegeteile Nolte GmbH und anderen Lieferanten steht der Drahtbiegeteile Nolte GmbH ein Bruchteil des Veräußerungserlöses zu. Dieser entspricht dem Verhältnis des Rechnungswertes der Ware der Drahtbiegeteile Nolte GmbH zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten oder vermischten Ware.

(7) Soweit die Forderungen der Drahtbiegeteile Nolte GmbH insgesamt durch die vorstehend erklärten Abtretungen bzw. Vorbehalte zu mehr als 120 % zweifelsfrei besichert sind, wird der Überschuss der Außenstände bzw. der Vorbehaltsware auf Verlangen des Auftraggebers nach Wahl der Drahtbiegeteile Nolte GmbH freigegeben.

(8) Der Auftraggeber ist ermächtigt, die Außenstände aus Weiterveräußerung der Ware einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung entfällt, wenn bei dem Auftraggeber im Sinne der Regelung § 8 Abs. 5 kein ordnungsgemäßer Geschäftsgang mehr gegeben ist. Zudem kann die Drahtbiegeteile Nolte GmbH die Einziehungsermächtigung des Auftraggebers widerrufen, wenn er mit der Erfüllung seiner Pflichten der Drahtbiegeteile Nolte GmbH gegenüber, insbesondere mit seinen Zahlungen in Verzug gerät oder sonstige Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen. Entfällt die Einziehungsermächtigung oder wird sie von der Drahtbiegeteile Nolte GmbH widerrufen, hat der Auftraggeber auf Verlangen der Drahtbiegeteile Nolte GmbH unverzüglich die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und der Drahtbiegeteile Nolte GmbH die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übergeben.

(9) Bei Zugriffen Dritter auf Vorbehaltsware der Drahtbiegeteile Nolte GmbH oder die der Drahtbiegeteile Nolte GmbH abgetretenen Außenstände ist der Auftraggeber verpflichtet, auf das Eigentum/das Recht der Drahtbiegeteile Nolte GmbH hinzuweisen und die Drahtbiegeteile Nolte GmbH unverzüglich zu benachrichtigen. Die Kosten der Intervention trägt der Auftraggeber.

(10) Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere Zahlungsverzug, ist der Auftraggeber verpflichtet, auf erstes Anfordern der Drahtbiegeteile Nolte GmbH die bei ihm noch befindliche Vorbehaltsware herauszugeben und etwaige, gegen Dritte bestehende Herausgabeansprüche wegen der Vorbehaltsware an die Drahtbiegeteile Nolte GmbH abzutreten. In der Zurücknahme sowie der Pfändung von Vorbehaltsware durch die Drahtbiegeteile Nolte GmbH liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

(11) Die Drahtbiegeteile Nolte GmbH kann in den Fällen des § 8 Abs. 5 vom Auftraggeber verlangen, dass er der Drahtbiegeteile Nolte GmbH die durch Weiterveräußerung entstehenden und gemäß § 8 Abs. 6 an die Drahtbiegeteile Nolte GmbH abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt. Sodann ist die Drahtbiegeteile Nolte GmbH berechtigt, die Abtretung nach Wahl der Drahtbiegeteile Nolte GmbH offenzulegen.

(12) Erfolgen Zahlungen per Wechsel und Scheck, bleibt die gelieferte Ware bis zu deren gesicherter Einlösung und erfolgter Gutschrift im Eigentum der Drahtbiegeteile Nolte GmbH.

9. Gewährleistung, Haftungsbeschränkung

(1) Im Falle berechtigter Mängelrüge ist die Drahtbiegeteile Nolte GmbH nach ihrer Wahl zur Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) berechtigt.

Schlägt die Nacherfüllung fehl oder wird sie von der Drahtbiegeteile Nolte GmbH berechtigterweise verweigert, kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen. Bei einer nur unwesentlichen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur unwesentlichen Mängeln, steht dem Besteller ein Rücktrittsrecht nicht zu.

(2) Eine weitere Haftung der Drahtbiegeteile Nolte GmbH besteht nicht. Insbesondere haftet die Drahtbiegeteile Nolte GmbH nicht für entgangenen Gewinn, für Folgeschäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, sowie für sonstige Vermögensschäden des Bestellers.

(3) Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Schäden die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen, wenn und soweit die verletzte Pflicht für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung (Kardinalpflicht) ist und der Schaden vorhersehbar war, wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben sowie für eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Die Haftung ist ausgeschlossen bei Schäden, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Bedienung und Montage, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, elektronischer Einflüsse oder ähnlicher Tatbestände entstehen.

Die Gewährleistung erlischt, wenn der Liefergegenstand von dem Besteller oder dritter Seite bearbeitet oder verändert wurde.

10. Verjährung

(1) Die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Auftraggebers beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang.

(2) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Mängelansprüche von Verbrauchern sowie Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und/oder Schadensersatzansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässig verursachten Pflichtverletzung beruhen, verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen. Selbiges gilt für Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

11. Geistiges Eigentum und gewerbliche Schutzrechte

(1) An allen Unterlagen, wozu auch Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Modelle und Daten und sonstige Unterlagen zählen, behält sich die Drahtbiegeteile Nolte GmbH ihre Eigentums- und Urheberrechte vor, die auch durch Übergabe der Unterlagen unberührt bleiben. Die Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

(2) Die Geheimhaltungspflicht gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Drahtbiegeteile Nolte GmbH.

(3) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Unterlagen bzw. technischen Informationen ohne ausdrückliche Genehmigung der Drahtbiegeteile Nolte GmbH zu reproduzieren und zu kopieren, Dritten zur Verfügung zu stellen oder anderweitig weiterzugeben und/oder diese Unterlagen bzw. Informationen in einer Weise zu verwenden, die den Interessen der Drahtbiegeteile Nolte GmbH zuwiderläuft.

(4) Die Unterlagen dürften jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen die Drahtbiegeteile Nolte GmbH zulässigerweise Lieferungen oder Leistungen übertragen hat. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, falls die Drahtbiegeteile Nolte GmbH den Auftrag nicht erhält, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

(5) Der Auftraggeber stellt sicher, dass die von der Drahtbiegeteile Nolte GmbH nach seinen Arbeitsmaterialien oder sonstigen Vorgaben bzw. Anweisungen hergestellte Ware keine Rechte Dritter, insbesondere keine geistigen Eigentumsrechte oder gewerblichen Schutzrechte verletzt. Er stellt sicher, diesbezüglich laufende Recherchen durchzuführen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Drahtbiegeteile Nolte GmbH auf erstes Anfordern von jeglichen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen die Drahtbiegeteile Nolte GmbH wegen angeblicher oder tatsächlicher Verletzung geistigen Eigentums und/oder gewerblicher Schutzrechte geltend machen, sofern die Drahtbiegeteile Nolte GmbH die Ware nach seinen Arbeitsmaterialien oder sonstigen Vorgaben bzw. Anweisungen hergestellt haben.

12. Datenschutzklausel

Der Besteller wird hiermit darüber unterrichtet, dass personenbezogene Daten – soweit gesetzlich zulässig – erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Näheres ist der Datenschutzerklärung, die im Internet unter www.nolte-metall.com hinterlegt ist und die auch beim Datenschutzbeauftragten der Drahtbiegeteile Nolte GmbH angefordert werden kann, zu entnehmen.

13. Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz in Kamen.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist für Rechtsstreitigkeiten das für den Firmensitz der Drahtbiegeteile Nolte GmbH zuständige Gericht.

(3) Die Beziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.